

Worin liegt der Vorteil der Inanspruchnahme der Zulagenförderung (Riester-Rente)?

Rechenbeispiel Grund- und Kinderzulage 1:

Eine Arbeitnehmerin verfügte im Vorjahr über ein sozialversicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt von 35.000,00 €. Sozialleistungen wurde keine bezogen. Sie ist verheiratet und hat zwei vor 2008 geborene Kinder, für die sie Kindergeld bezieht. Der Ehemann ist selbst erwerbstätig.

Im laufenden Kalenderjahr muss diese Arbeitnehmerin somit insgesamt 1.400,00 € (4 v. H. von 35.000,00 €) in ihren Altersvorsorgevertrag einzahlen. Da sie für sich 175,00 € Grundzulage und je Kind 185,00 € Kinderzulage erhält, muss sie selbst tatsächlich noch 855,00 € aufwenden [1.400,00 € \cdot 175,00 € \cdot (2 x 185,00 €)].

Sofern der Mindesteigenbeitrag (855,00 €) nicht in voller Höhe eingezahlt wird, wird die Zulage auch nur anteilig erbracht. Zahlt die Arbeitnehmerin nur 427,50 € (50 v. H. des Mindesteigenbeitrages) ein, würden die Grund- und Kinderzulagen auch nur zur Hälfte gezahlt. Die Zulagen würden gewährt in Höhe von 87,50 € (175,00 € x 50 v. H.) bzw. 92,50 € (185,00 € x 50 v. H.).

Beträgt der Mindesteigenbeitrag nach Abzug der Zulagen weniger als 60,00 €, sind als Sockelbetrag mindestens 60,00 € zu zahlen, um die vollen Zulagen gezahlt zu bekommen.

Rechenbeispiel Grund- und Kinderzulage 2:

Eine Arbeitnehmerin verfügte im Vorjahr über ein sozialversicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt von 10.000,00 €. Sie ist verheiratet und hat zwei vor 2008 geborene Kinder, für die sie Kindergeld bezieht. Der Ehemann ist selbst erwerbstätig.

Im laufenden Kalenderjahr müssten insgesamt eigentlich nur 400,00 € (4 v. H. von 10.000,00 €) in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Da die Versicherte aufgrund ihrer familiären Situation aber bereits 545,00 € an Zulagen (175,00 € Grund- und 2 x 185,00 € Kinderzulage) erhält und der Mindesteigenbeitrag somit eigentlich auf 0,00 € (400,00 € \cdot 545,00 €) herabzusetzen wäre, sieht der Gesetzgeber vor, dass in diesem Fall die Versicherte einen Sockelbetrag von 60,00 € einzuzahlen hat, um die Zulagenförderung zu erhalten. Somit fließen in den Vertrag anstelle von nur 400,00 € tatsächlich 605,00 € (545,00 € + 60,00 €).

Sofern der Sockelbetrag nur anteilig gezahlt würde, wäre nur eine anteilige Zulagenengewährung die Folge.

Hinweis: Da sich das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt regelmäßig jährlich aufgrund tariflicher Anpassungen erhöht, wird - in aller Regel - bereits aus diesem Grunde eine jährliche Anpassung des Mindesteigenbeitrages notwendig. Erfolgt dieses nicht, werden die zu beanspruchenden Zulagen nur anteilig gewährt. Gleiches gilt für den Fall, wenn aufgrund des Wegfalls einer Kinderzulage der Mindesteigenbeitrag nicht um diesen Betrag erhöht wird.